

Postanschrift: Stadt Staßfurt
Steuern und Abgaben
Postfach 1164
39401 Staßfurt

SE Finanzen und Beteiligungsmanagement/Steuern SB
Steinstr. 38, Zimmer: 203a
Frau Schöbel, Tel.: 03925 / 981-313
oder per Fax: 03925 / 981-422
oder per Mail: katrin.schoebel@stassfurt.de

Vergnügungssteuererklärung für den Betrieb vergnügungssteuerpflichtiger Geräte und Spiele mit Gewinnmöglichkeit in der Stadt Staßfurt

Buchungszeichen: KK _____

Steuerschuldner: _____

Aufstellungsort: _____

für: Monat: _____ / 20__

Ort, Datum

Unterschrift

Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, Ablaufdatum, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderungen der Röhreninhalte, Nachfüllungen und Fehlbeträge.

Für jeden Kalendermonat hat der Steuerschuldner innerhalb einer Woche nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Vergnügungssteuererklärung abzugeben, in der das Einspielergebnis (Bruttokasse: elektronisch gezahlte Kasse inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte, abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld) je Gerät anzugeben ist. Jedes Gerät oder Spiel ist in einer gesonderten Zeile einzutragen.

Der Steuersatz für die Spielgerätesteuern beträgt 15 % des Einspielergebnisses.

Der Steuererklärung sind auf Anforderung sämtliche Zählwerksausdrucke, sortiert nach Aufstellort und Gerät, beizufügen.

Wird die Vergnügungssteuererklärung nicht abgegeben, kann die Steuer geschätzt werden.

Die Anmeldung gilt nur für das jeweilige Gerät, nicht für ein Austauschgerät. Änderungen im Gerätebestand sind innerhalb einer Woche zu melden. Die Zählwerksdaten sind durch einen Ausdruck am Tag der Aufstellung und Abräumung zu sichern.